

Landesgesetzblatt für Kärnten



Jahrgang 2013

Herausgegeben am 15. Jänner 2013

1. Stück

1. Gesetz: Kärntner Elektrizitätsgesetz; Änderung

2. Gesetz: Kärntner Fischereigesetz; Änderung

1. Gesetz vom 22. November 2012, mit dem das Kärntner Elektrizitätsgesetz geändert wird

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Artikel I

Das Kärntner Elektrizitätsgesetz – K-EG, LGBl. Nr. 47/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 6/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) elektrische Leitungsanlagen, die ausschließlich zur Ableitung der in Anlagen nach § 7 Abs. 1 Z 1 des Ökostromgesetzes 2012 erzeugten Elektrizität dienen.“

2. Im § 4 Abs. 1 lit. a wird vor dem Strichpunkt die Wortfolge „einschließlich der technischen Voraussetzungen für eine gänzliche oder teilweise Erdverkabelung der geplanten Anlage, insbesondere in sensiblen Bereichen (§ 7b Abs. 2)“ eingefügt.

3. Im § 4 Abs. 1 lit. b wird vor dem Punkt die Wortfolge „einschließlich der im Nahebereich der Trasse vorhandenen oder bewilligten Leitungsanlagen“ eingefügt.

4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Sicherung des Ausbaus von Leitungsanlagen

(1) Um die Freihaltung der für die Errichtung von elektrischen Leitungsanlagen notwendigen Grundflächen sowie der gemäß § 14a Abs. 2 und 3 erforderlichen Schutzbereiche der Leitungsanlagen zu sichern, kann die Landesregierung vor Bewilligung der Leitungsanlage gemäß § 7 für das in einem Lageplan dargestellte Gebiet, das für eine spätere

Führung der Leitungsanlage in Betracht kommt, durch Verordnung bestimmen, dass für einen Zeitraum von fünf Jahren Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten sowie sonstige einer behördlichen Bewilligung nach landesrechtlichen Vorschriften unterliegenden Anlagen in einem bestimmten begrenzten Gebiet ohne Zustimmung der Landesregierung nicht errichtet werden dürfen oder dass deren Errichtung an bestimmte von der Landesregierung zu stellende Bedingungen zur Sicherung der Herstellung der Leitungsanlage geknüpft wird.

(2) Eine Verordnung gemäß Abs. 1 darf nur erlassen werden, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Anordnung eines Vorprüfungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 vorliegen;
- b) zu befürchten ist, dass durch bauliche Veränderungen in diesem Gebiet der geplante Leitungsbau erheblich erschwert oder wesentlich verteuert wird;
- c) der Projektwerber die erforderlichen Planungsunterlagen einschließlich einer Abschätzung der Auswirkungen der Verwirklichung des Leitungsbaus auf die gemäß § 7 Abs. 1 zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen vorlegt.

(3) Die fünfjährige Frist kann bei Vorliegen eines Bewilligungsansuchens um höchstens fünf Jahre verlängert werden. Eine Verordnung gemäß Abs. 1 ist vor Ablauf ihrer Geltungsdauer aufzuheben, sobald der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist.

(4) Vor Erlassung der Verordnung sind die Unterlagen gemäß Abs. 2 lit. c durch sechs Wochen in den berührten Gemeinden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Zeit und Ort der Auflage sind durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen. Innerhalb der Auflagefrist können von den Eigentümern des

von der Leitungstrasse betroffenen Gebiets schriftliche Äußerungen beim Amt der Landesregierung eingebracht werden. Dieses hat die Äußerungen angemessen zu prüfen.

(5) Die Verordnung gemäß Abs. 1 ist auch in den betreffenden Gemeinden ortsüblich zu verlautbaren.

(6) Für die durch die Einschränkungen gemäß Abs. 1 den Betroffenen erwachsenen Nachteile wird keine Entschädigung geleistet.

(7) Bauvorhaben, die länger als zwei Jahre vor dem Inkrafttreten einer Verordnung gemäß Abs. 1 nach den Bestimmungen der Kärntner Bauordnung 1996 rechtskräftig bewilligt worden sind, mit deren Ausführung aber noch nicht begonnen worden ist, dürfen während der Geltungsdauer der Verordnung gemäß Abs. 1 und 3 nur nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung gemäß Abs. 1 ausgeführt werden.“

5. Im § 6 Abs. 1 lit. g wird vor dem Beistrich die Wortfolge „sowie im Falle elektrischer Leitungsanlagen der im Nahbereich der Trasse vorhandenen oder bewilligten parallelen Leitungsanlagen“ eingefügt.

6. Im § 6 Abs. 1 lit. h wird die Wortfolge „der auch die in lit. g genannten eigenen Leitungsanlagen zu berücksichtigen hat,“ eingefügt.

7. Im § 6 Abs. 1 wird in der lit. i der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und nach der lit. i folgende lit. j angefügt:

„j) bei elektrischen Leitungsanlagen Unterlagen über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Voraussetzungen für eine Erdverkabelung, insbesondere in sensiblen Bereichen gemäß § 7b Abs. 2.“

8. § 7 Abs. 1 dritter Satz lautet:

„Dabei hat eine Abstimmung mit

1. den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen, insbesondere auch elektrischen Leitungsanlagen im Sinne des § 7a, und
2. den Erfordernissen
 - a) der Landwirtschaft und des Forstwesens,
 - b) der Wildbach- und Lawinverbauung,
 - c) der Raumplanung,
 - d) des Natur- und Landschaftsschutzes,
 - e) des Denkmal- und des Ortsbildschutzes,
 - f) der Wasserwirtschaft und des Wasserrechts,
 - g) des öffentlichen Verkehrs,
 - h) der sonstigen öffentlichen Versorgung,

- i) der Landesverteidigung,
- j) der Sicherheit des Luftraumes und
- k) des Arbeitnehmerschutzes

zu erfolgen.“

9. Im § 7 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Parteien im Errichtungs- und Betriebsbewilligungsverfahren sind außer dem Antragsteller die Eigentümer der von der Leitungsanlage unter Berücksichtigung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sowie der Schutzbereiche der Leitungsanlagen gemäß § 14a Abs. 2 und 3 berührten Grundstücke, Anlagen und Bauwerke.“

10. Nach § 7 werden folgende §§ 7a bis 7c eingefügt:

„§ 7a

Abstimmung mit Leitungsanlagen

Im Rahmen der Abstimmung mit bereits vorhandenen Leitungsanlagen im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 1 ist zu prüfen, ob bei geplanten parallel verlaufenden Leitungen die gemeinsame Nutzung bestehender Leitungsanlagen, insbesondere der Mastenstandorte, technisch und ohne Nutzungskonflikte im Sinne des § 7b möglich ist.

§ 7b

Abstimmung im Rahmen der Raumplanung

(1) Im Rahmen der Abstimmung mit den Erfordernissen der Raumplanung ist zur Verhinderung von Nutzungskonflikten im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 5 Kärntner Raumordnungsgesetz im Rahmen der Bewilligung gemäß § 3 zu prüfen, ob zur Errichtung kommende Leitungsanlagen oder deren Änderungen ganz oder teilweise als Erdkabel ausgeführt werden können.

(2) Die Errichtung von elektrischen Leitungsanlagen ist vor allem in Teilbereichen als Erdkabel anzustreben, die in sensiblen Bereichen liegen. Als solche gelten geschlossene Siedlungsbereiche, sowie Bereiche, in denen der von der Achse zur Leitungsanlage gemessene Abstand zu den der Wohnnutzung dienenden Gebäuden sowie zu Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen, Krankenhäuser, Altersheimen udgl. bei Leitungsanlagen mit einer Netzspannung

über 36 kV bis einschließlich 110 kV: 20 m
über 110 kV bis einschließlich 220 kV: 30 m
über 220 kV: 70 m

unterschreiten würde.

§ 7c

Abstimmung mit den Erfordernissen
des Natur- und Landschaftsschutzes

Im Rahmen der Abstimmung mit den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes ist, unbeschadet der Bestimmungen des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002, anzustreben, dass durch die Errichtung von elektrischen Leitungsanlagen das Landschaftsbild nicht erheblich nachteilig beeinflusst wird.“

11. Im § 12 Abs. 1 wird in der lit. d der Punkt durch einen Beistrich ersetzt sowie folgende lit. e angefügt:

„e) auf Freihaltung des Schutzbereiches von elektrischen Leitungsanlagen von Gebäuden und baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen.“

12. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a
Freihaltung

(1) Innerhalb des Schutzbereiches elektrischer Leitungsanlagen (Abs. 2 und 3) ist die Neuerrichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung oder einer Nutzung gemäß § 7b Abs. 2 dienen, nicht zulässig. Zu-, Auf-, Um- und Einbauten von bestehenden Wohngebäuden sowie sonstige einer behördlichen Bewilligung nach landesgesetzlichen Vorschriften unterliegende Anlagen dürfen im Schutzbereich ohne Zustimmung der Landesregierung nicht errichtet werden. Die Landesregierung kann deren Errichtung oder Änderung an bestimmte, von der Landesregierung zu stellende Bedingungen und Auflagen zur Sicherung des Bestands der Leitungsanlage knüpfen.

(2) Der Schutzbereich der Leitungsanlage beträgt bei Freileitungen von der Achse der Leitungsanlage bis zum Gebäude oder zur baulichen Anlage gemäß Abs. 1 bei Leitungsanlagen mit einer Netzspannung

- a) über 36 kV bis einschließlich 110 kV: 20 m;
- b) über 110 kV bis einschließlich 220 kV: 30 m;
- c) über 220 kV: 70 m.

(3) Der Schutzbereich der Leitungsanlage beträgt bei Erdkabelleitungen ausgehend vom äußersten nächstgelegenen Leiter bis zum Gebäude oder zur baulichen Anlage gemäß Abs. 1 bei Leitungsanlagen mit einer Netzspannung

- a) über 36 kV bis einschließlich 110 kV: 10 m;
- b) über 110 kV: 15 m.“

13. Im § 24a, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, werden in der

lit. a die Fundstelle „112/2003“ durch die Fundstelle „111/2010“ und in der lit. b die Fundstelle „136/2001“ durch die Fundstelle „50/2012“ ersetzt.

14. Der nunmehrige § 24a Abs. 1 lit. c lautet:
„c) Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012, BGBl. I Nr 75/2011, in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 11/2012.“

15. Dem nunmehrigen § 24a Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, gelten diese Verweisungen als solche auf die betreffenden Landesgesetze in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Art. I Z 11 und 12 (§§ 12 Abs. 1 lit. e und 14a) gelten nicht für Bauvorhaben, die Wohnzwecken dienen, auf Flächen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (Abs. 1) als Dorfgebiete oder Wohngebiete gemäß § 3 Abs. 4 und 5 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 festgelegt sind und die sich innerhalb des Schutzbereiches nach § 14a, Abs. 2 und 3 von bereits bestehenden elektrischen Leitungsanlagen befinden. Weiters dürfen Bauvorhaben, die im Schutzbereich einer Leitungsanlage gemäß Art. I Z 12 liegen (§ 14 Abs. 2 und 3), und die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (Abs. 1) nach den Bestimmungen der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996) rechtskräftig bewilligt worden sind, auch während des Bestandes eines Leitungsrechts (§ 15) nach Maßgabe des § 21 K-BO 1996 ausgeführt werden.

Der Präsident des Landtages:

L o b n i g

Die Landesrätin:

D r . P r e t t n e r

2. Gesetz vom 13. Dezember 2012, mit dem das Kärntner Fischereigesetz geändert wird

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Artikel I

Das Kärntner Fischereigesetz – K-FG, LGBl. Nr. 62/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 89/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Ausdruck „§ 35 Sach- und weidgerechte Aus-

übung des Fischfanges“ folgende Bestimmungen eingefügt:

„§ 35a Aufsichtsorgane zur Kontrolle des Kormorans

§ 35b Bestellung von Aufsichtsorganen“

2. Nach § 35 werden folgende §§ 35a und 35b eingefügt:

„§ 35a

Aufsichtsorgane zur Kontrolle
des Kormorans

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag des Fischereiviererausschusses und mit Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten für einzelne Fischereiviere, die zur Gänze oder überwiegend in ihrem Sprengel gelegen sind, mit schriftlichem Bescheid ein Aufsichtsorgan zu bestellen, wenn

- a) dies zur Abwendung erheblicher Schäden an den heimischen Fischbeständen und zum Schutz der heimischen Fischbestände in diesen Fischereivieren erforderlich ist, und
- b) die Vertreibung des Kormorans mit akustischen und optischen Hilfsmitteln, die nicht nach Anhang IV der Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), ABl. Nr. L 103 vom 25.4.1979, S.1 (Vogelschutzrichtlinie), verboten sind, zur Abwendung erheblicher Schäden an den heimischen Fischbeständen und zum Schutz der heimischen Fischbestände in diesen Fischereivieren nicht ausreichend ist.

(2) Das Aufsichtsorgan ist befugt,

- a) den Kormoran mit optischen und akustischen Hilfsmitteln, die nicht nach Anhang IV der Vogelschutzrichtlinie verboten sind, zu vertreiben, und
- b) den Kormoran bis insgesamt höchstens 30 % des landesweiten Gesamtbestandes in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März jeden Jahres durch Abschuss zu erlegen.

(3) Jeder Abschuss ist der Bezirksverwaltungsbehörde und der Landesregierung zum Zweck der Überwachung und wissenschaftlichen Begleitung binnen einer Woche zu melden. Die Landesregierung hat eine jährliche Kontrolle über die Bestandsentwicklung der Kormorane durchzuführen. Die für die Abschüsse maßgeblichen Bestandszahlen sind den Bezirksverwaltungsbehörden bis 1. Oktober jeden Jahres von der Landesregierung bekanntzugeben. Die Landesregierung hat den Abschuss weiterer Kormorane zu untersagen, wenn die in Abs. 2 lit. b festgelegte Höchstzahl erschöpft ist.

(4) Nicht erlaubt ist der Abschuss

- a) in den nach der Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), ABl. Nr. L 103 vom 25.4.1979, S.1, ausgewiesenen Europaschutzgebieten (Art. 4 Abs. 1 vierter Satz der Richtlinie, § 24a des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002, LGBL. Nr. 79),
- b) in den Naturschutzgebieten (§ 23 des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002, LGBL. Nr. 79),
- c) im Nationalpark Nockberge, LGBL. Nr. 79/1986, idF LGBL. Nr. 120/1991, und im Nationalpark Hohe Tauern, LGBL. Nr. 74/1986 idF LGBL. Nr. 43/2012,
- d) an bekannten Kormoranschlafplätzen im Umkreis von 250 Metern.

Abweichend von lit. a und lit. b ist der Abschuss im Europaschutzgebiet „Obere Drau“, LGBL. Nr. 49/2011, im Europaschutzgebiet „Görtschacher Moos - Obermoos im Gailtal“, LGBL. Nr. 56/2011, im Naturschutzgebiet „Hallegger Teiche“, LGBL. Nr. 32/1959, idF LGBL. Nr. 1/2003, und im Naturschutzgebiet „Strußnig Teich“, LGBL. Nr. 103/1979, idF LGBL. Nr. 1/2003, erlaubt.

(5) Das Aufsichtsorgan hat die §§ 3 Abs. 3, 15, 68, 69 Abs. 2 bis 5 und 70 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBL. Nr. 21, zu beachten. Das Aufsichtsorgan hat zur Ausübung seiner Tätigkeit den kürzest möglichen Weg durch das Jagdgebiet zu nehmen und das Jagdgebiet nach Beendigung seiner Tätigkeit auf dem kürzest möglichen Weg wieder zu verlassen. Das Aufsichtsorgan darf seine Tätigkeit nur im Uferbereich in einer Entfernung von sechs Meter vom Ufer des Fischgewässers aus durchführen.

§ 35b

Bestellung von Aufsichtsorganen

(1) Zum Aufsichtsorgan nach § 35a dürfen nur Personen bestellt werden, die die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen und ihrer Bestellung zustimmen.

(2) Die Bestellung hat auf zwei Jahre zu erfolgen.

(3) Die persönlichen Voraussetzungen sind:

- a) österreichische Staatsbürgerschaft,
- b) Volljährigkeit,
- c) Verlässlichkeit und
- d) körperliche und geistige Eignung.

(4) Die erforderliche Verlässlichkeit im Sinne des Abs. 3 ist nicht (mehr) gegeben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Aufsichtsorgan von seinen Befugnissen in einer den Bestimmungen dieses Geset-

zes nicht entsprechenden Weise Gebrauch machen wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn diese Person wegen einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde und die Verurteilung noch nicht getilgt ist oder nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegt. Zur Beurteilung der Verlässlichkeit ist eine Strafregisterbescheinigung vorzulegen, die nicht älter als drei Monate sein darf.

(5) Fachliche Voraussetzungen sind die Berechtigung nach § 37 und § 38a des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21, und die Vorlage einer schriftlichen Bestätigung über die Teilnahme an einer mindestens vierstündigen Unterweisung über Grundkenntnisse des Vogelartenschutzes. Der Zeitpunkt der Unterweisung darf nicht länger als ein Jahr vor dem Zeitpunkt der Antragstellung zurückliegen. Die Landesregierung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Unterweisungen mindestens einmal im Kalenderjahr durchgeführt werden.

(6) Die Funktion als Aufsichtsorgan endet durch

- a) Tod,
- b) Verzicht,
- c) Abberufung.

(7) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Abberufung des Aufsichtsorgans mit Bescheid auszusprechen, wenn

- a) eine der in Abs. 3 bis 5 genannten Voraussetzungen wegfällt oder ihr Fehlen nachträglich bekannt wird,
- b) das Aufsichtsorgan schwer oder wiederholt seine Pflichten verletzt oder
- c) das Aufsichtsorgan ein mit der Stellung als Aufsichtsorgan unvereinbares Verhalten gezeigt hat.

(8) Ein Aufsichtsorgan kann auf sein Amt verzichten, der Verzicht ist gegenüber der Be-

zirksverwaltungsbehörde schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung bei der Behörde unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist, wirksam.

(9) § 39 Abs. 3 bis 7 und § 42 gelten sinngemäß. Das Dienstabzeichen und der Dienstausweis sind der Bezirksverwaltungsbehörde zurückzugeben, wenn die Funktion endet.

(10) Das Aufsichtsorgan ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit an die Weisungen der Bezirksverwaltungsbehörde gebunden. Das Aufsichtsorgan unterliegt der Amtverschwiegenheit nach Art. 20 Abs. 3 B-VG.

(11) Der Bezirksjägermeister ist von der Bezirksverwaltungsbehörde über die Bestellung eines Aufsichtsorgans und das Enden der Funktion zu verständigen.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2013 in Kraft.

(2) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes dürfen bereits ab seiner Kundmachung erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit 1. Februar 2013 in Kraft gesetzt werden.

(3) Die Landesregierung hat den Bezirksverwaltungsbehörden die für die Abschüsse bis 31. März 2013 maßgeblichen Bestandszahlen bis längstens zwei Wochen nach dem Zeitpunkt der Kundmachung dieses Gesetzes bekannt zu geben.

Der Präsident des Landtages:

L o b n i g

Der Landeshauptmann-Stellvertreter:

Ing. S c h e u c h

